

Neuerungen im Bereich und Umfeld der beruflichen Vorsorge

1 Massgebende Zahlen in der beruflichen Vorsorge für 2007

1.1 BVG-Grenzbeträge

Auf den 1. Januar 2007 werden die AHV-Renten erhöht. Für das BVG-Obligatorium gelten ab diesem Zeitpunkt die folgenden neuen Grenzbeträge:

	2007	2006
Eintrittsschwelle	19'890	19'350
Koordinationsbetrag	23'205	22'575
Maximal anrechenbarer Lohn	79'560	77'400
Maximaler koordinierter Lohn	56'355	54'825
Minimaler koordinierter Lohn	3'315	3'225
Maximal versicherbarer Lohn	795'600	774'000

Auch die Höhe der steuerbefreiten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen erfährt eine Änderung und beträgt:

Für Erwerbstätige mit einer Vorsorgeeinrichtung	6'365	6'192
Für Erwerbstätige ohne Vorsorgeeinrichtung	31'824	30'960

1.2 BVG-Mindestzinssatz, Verzugszinssatz

Der BVG-Mindestzinssatz bleibt erneut unverändert und beträgt:

BVG-Mindestzinssatz	2.5%	2.5%
Verzugszinssatz	3.5%	3.5%

Der Verzugszinssatz wird bei Austrittsleistungen geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher für die Überweisung notwendigen Angaben überweist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Austrittsleistungen mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen.

1.3 Anpassung von laufenden Renten

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, müssen bis zum 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden. Die Erhöhung am 1. Januar 2007 erfolgt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns:

Rentenbeginn	im Jahr	1985 - 2001	2.2%
	im Jahr	2002	0.8%
	im Jahr	2003	3.1%
	im Jahr	2004 - 2006	keine Anpassung

Solange die effektiv ausgerichtete Rente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente, wird eine Anpassung vom Gesetz nicht zwingend gefordert.

Alle übrigen Renten sollen gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst werden. Die Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden und erläutert die entsprechenden Beschlüsse im Jahresbericht.

1.4 Beiträge an den Sicherheitsfonds für 2007

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur: 0.07% der koordinierten BVG-Löhne 2007 der Versicherten ab dem 25. Altersjahr (unverändert).

Beitrag für Insolvenzdeckung: 0.02% der Freizügigkeitsleistungen Ende 2007 und des zehnfachen Betrages der im Jahr 2007 ausbezahlten Renten (bisher 0.03%).

Grenzlohn für Insolvenzdeckung: Fr. 119'340.-- (bisher Fr. 116'100.--)

Die Beiträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis am 30. Juni des Folgejahres zahlbar.

2 Aktuelles

2.1 Umwandlungssätze

Für den Mindestumwandlungssatz, welcher für die Berechnung der Altersrenten massgebend ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision:

Jahrgang	BVG-Mindestumwandlungssatz	
	Frauen im Rentenalter 64	Männer im Rentenalter 65
1942	-	7.10%
1943	7.15%	7.05%
1944	7.10%	7.05%
1945	7.00%	7.00%
1946	6.95%	6.95%
1947	6.90%	6.90%
1948	6.85%	6.85%
ab 1949	6.80%	6.80%

2.2 Teilliquidation

Die reglementarischen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren bei **Teilliquidation** müssen bis am 31. Dezember 2007 bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden.

2.3 Einschränkung bei der Barauszahlung einer Austrittsleistung

Auf den 1. Juni 2007 tritt die im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vereinbarte **Einschränkung bei der Barauszahlung** einer Austrittsleistung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kann nur noch der überobligatorische Teil einer Austrittsleistung an Züger ins Ausland bar ausbezahlt werden. Diese Einschränkung betrifft nur Austrittsleistungen, nicht aber Kapitalleistungen im Altersrücktritt.

Für Abweichungen von dieser Regel ist die schriftliche Zustimmung des Sicherheitsfonds BVG einzuholen, welcher als Verbindungsstelle zur ausländischen Sozialversicherungsbehörde fungiert. Das genaue Verfahren ist noch nicht im Detail bekannt. Für weitere Informationen verweisen wir auf www.verbindungsstelle.ch.

2.4 Partnerschaftsgesetz

In der Abstimmung vom 5. Juni 2005 wurde das **Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare** (Partnerschaftsgesetz, PartG) angenommen. In der beruflichen Vorsorge wird die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt, und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwer. Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

2.5 Reorganisation des Bundesgerichts

Im Rahmen der Reorganisation des Bundesgerichts wird auf den 1. Januar 2007 das Eidg. Versicherungsgericht formell in das Bundesgericht integriert und die Eidg. Beschwerdekommision durch das Bundesverwaltungsgericht ersetzt. Entscheide der kantonalen Gerichte müssen ab diesem Zeitpunkt direkt vor Bundesgericht angefochten werden. Für Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden ist neu als Vorinstanz das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

3 Informationen im Umfeld der beruflichen Vorsorge

3.1 Erst- und Weiterbildung des Stiftungsrates

Für die Erst- und Weiterbildung des Stiftungsrates (Art. 51 Abs. 6 BVG) bietet die Providus Vorsorgeberatung entsprechende Ausbildungsseminare an, die eine gezielte Ausbildung sicherstellen.

3.2 Neues Verfahren bei Reglementsänderungen

Mit Inkrafttreten des 3. Paketes der 1. BVG-Revision haben die Aufsichtsbehörden das Verfahren bei Reglementsänderungen erweitert und angepasst:

- **Expertenbestätigung**

Neben der Prüfung der reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung hat der Experte für berufliche Vorsorge neu auch die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip) zu bestätigen.

- **Arbeitgeberbestätigung**

Neu muss der Arbeitgeber bestätigen, dass er entweder die gesamte berufliche Vorsorge für seine Arbeitnehmenden bei einer einzigen Vorsorgeeinrichtung abwickelt oder dass der Grundsatz der Angemessenheit auch bei Vorliegen mehrerer Einrichtungen über die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

Die Aufsichtsbehörden haben diesbezügliche Musterformulare ausgearbeitet.

4 Ausblick

4.1 Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes

Der Bundesrat hat im November 2006 eine Botschaft verabschiedet, welche eine raschere und stärkere Senkung des Mindestumwandlungssatzes gegenüber der 1. BVG-Revision vorsieht. Der Mindestumwandlungssatz soll in vier Schritten vom 1. Januar 2008 bis zum 1. Januar 2011 auf 6.4% gesenkt werden. Zudem hat der Bundesrat alle fünf Jahre einen Bericht über die Entwicklung der wichtigsten Parameter des Umwandlungssatzes (technischer Zinssatz und Lebenserwartung) vorzulegen. Der erste Bericht ist für 2009 vorgesehen.

Das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ist auf den 1. Januar 2008 geplant. Im Parlament wird eine kontroverse Beratung erwartet.

4.2 Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat im Sommer 2006 den Entwurf für eine Strukturreform in der beruflichen Vorsorge in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage sieht verschiedene Massnahmen zur Verstärkung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vor. Die Direktaufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen soll kantonalisiert bzw. regionalisiert werden. Eine unabhängige Oberaufsichtskommission auf Bundesebene soll die Koordination und Vereinheitlichung der Aufsichtsprinzipien sicherstellen.

Ferner werden Massnahmen zu Gunsten der älteren Arbeitnehmenden vorgeschlagen, z.B. die Möglichkeit der Fortführung der Versicherung bei einer Arbeitszeitreduktion, die Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter sowie die Weiterführung der individuellen Vorsorge (Säule 3a) nach dem Alter 65.

4.3 Ablösung der AHV-Nummer

Die heutige AHV-Nummer wird voraussichtlich per 1. Juli 2008 durch eine neue Versicherungsnummer abgelöst. Mit der neuen Nummer sind Rückschlüsse auf Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität der versicherten Person nicht mehr möglich. Die Arbeitgeber werden direkt von der zuständigen Ausgleichskasse dokumentiert.

Im Dezember 2006

Providus Vorsorgeberatung